

**Revierstollen** *m.* — ein zur Lösung (s. d.) der Bergwerke in einem ganzen Reviere dienender Stollen; namentlich aber in Oesterreich eine auf Grund einer besonderen Concession (s. d. 3.) gegründete Bergbauunternehmung, durch welche ein ganzes Bergrevier (s. d. 2.) mit Stollen aufgeschlossen oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll: Oestr. BG. §. 90.

Anm. Die Concession zum Betriebe eines Revierstollens in Oesterreich, deren Ertheilung dem Ministerium vorbehalten ist, kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Stollens zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint. Das diesfällige Gesuch muss mit dem Hauptbetriebsplane und der Tagekarte des Reviers versehen sein, auch müssen die Bedingungen vorgelegt werden, unter denen sich der Unternehmer zum Bau bereit erklärt. — Die Ertheilung der Concession ist nicht von der Zustimmung der sämtlichen Bergwerksbesitzer des Reviers abhängig: es genügt, wenn sich eine so grosse Anzahl für die Anlage erklärt hat, dass der Bewerber dieselbe unternehmen zu können glaubt, und wenn gleichzeitig ausser Zweifel steht, dass die Anlage auch den künftig in dem Reviere zu verleihenden Bergwerken vortheilhaft sein werde.

Die Rechte und Pflichten zwischen dem Revierstöllner und den Besitzern der in dem Reviere schon vorhandenen Bergwerke bestimmt das unter ihnen getroffene Abkommen. Bergwerksbesitzer, welche dem Unternehmen nicht zugestimmt haben, sind im Allgemeinen zu keinen Leistungen verpflichtet; nur dann, wenn ihnen in der Folge durch den Stollen wirklich Hülfe gebracht wird, kann der Revierstöllner während der Dauer der Hülfeleistung eine von der Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges festzusetzende angemessene Vergütung fordern. — Die Rechte und Verbindlichkeiten des Revierstöllners gegen diejenigen Bergbauunternehmer, welchen später Bergwerke in dem Reviere verliehen werden, werden in der Concessionsurkunde festgesetzt. Diese Bergbauunternehmer sind zur Uebernahme der so festgesetzten Verpflichtungen gesetzlich verbunden. Vergl. Oestr. BG. §§. 91. bis 96. Vollz. Vorsch. §§. 61. bis 65. Wenzel 368. ff. Schomburg in Z. f. BR. 5., 85.

\* **Revierstollengebühr** *f.* — die Gebühr, welche dem Revierstöllner von den Bergwerksbesitzern des Reviers entweder auf Grund des mit ihnen getroffenen Abkommens oder auf Grund der Festsetzung der Bergbehörde zukommt (vergl. Revierstollen, Anm.): Oestr. BG. §. 268.

\* **Revierstöllner** *m.* — der Eigenthümer eines Revierstollens (s. d.): Oestr. BG. §§. 94. 110.

**Revierversband** *m.* (Königreich Sachsen) — die Vereinigung der Bergwerksbesitzer eines bestimmten Distrikts in Rücksicht auf ihre gemeinschaftliche Interessen, auf gewisse zum Nutzen der Gesammtheit wie der Einzelnen bestehende oder noch zu gründende Anstalten, auf gewisse, einen wohlfeileren Bergwerksbetrieb bezweckende Einrichtungen (Revieranstalten, s. d.) und auf die Anstellung gewisser zum Dienste für alle Gruben zu bestellender Beamten (Revierbeamten, s. d. 2.) unter sich zu einem organischen Ganzen auf Grund des Gesetzes: Schomburg in Z. f. BR. 3., 320. S. BG. vom 16. Juni §§. 91. ff.

**Richten** *verb.* — vergl. ab-, auf-, aus-, vorrichten.

**Richtschacht** *m.* — s. Schacht.

**Riegel** *m.*, mundartl. (niederschlesischer Steinkohlenbergbau) — eine einzeln oder in Zügen die Flötze durchsetzende gangartige Bildung; eine Art Kamm (s. d.): G. 2., 174.

**Riemen** *m.* — 1.) Eisenriemen (s. d.): M. 40.<sup>b</sup> Ein Riemen hat 6, 8, 9, früher bis 10 ja 12 Eisen, gegenwärtig werden in mehreren Revieren auf einen Riemen für einen Häuer 6 bis 8, für den Zimmerling, der deren mehr bedarf, 9 gerechnet. G. 1., 228. — 2.) Fahrriemen (s. d.): Karsten Arch. f. Min. 6. 18.

**Riemeneisen** *n.* — Eisenriemen (s. d.): Riemen-Eisen ist, daran der Bergmann seine Eisen in die Grube führet, und werden zwölf Eisen an einen Riemen gehenget. Sch. 2., 76. H. 325.<sup>a</sup>